

Merkblatt **VERLEIHFÖRDERUNG**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Das Medienboard fördert Verleih- und Marketing Maßnahmen in Deutschland, wenn dies im filmkulturellen oder filmwirtschaftlichen Interesse Berlin-Brandenburgs liegt.

Allgemeine Grundsätze

1. Grundsätzlich darf mit der Maßnahme erst nach der Förderentscheidung begonnen werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann MBB einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. Damit ist jedoch kein Anspruch auf Förderung verbunden, vielmehr liegt das finanzielle Risiko, dass dem Förderantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, allein bei den Antragstellenden.
2. Förderbar sind in der Regel Verleihvorkosten von Filmen entsprechend den Regelungen des FFG.
3. Die Förderung erfolgt in Form eines bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehens. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach der Förderzusage des Medienboard durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
4. Es werden in der Regel nur Verleihmaßnahmen von Kinofilmen unterstützt, die auch eine Produktionsförderung erhalten haben.
5. Es müssen mindestens die vom Medienboard gewährten Fördermittel in Berlin-Brandenburg verwendet werden (siehe Merkblatt Regionaleffekt).
6. Bei geförderten Filmen soll im Vor- oder Abspann oder an der Stelle, an der die Förderungen erwähnt werden, sowie auf allen Werbeträgern in geeigneter Form durch die Verwendung der Wort-Bild-Marke auf die Förderung von Medienboard hingewiesen werden. Das Logo ist im Internet unter www.medienboard.de/presse/fotos-und-logos abrufbar.
7. Es sind Medienboard von dem geförderten Film zwei Belegkopien auf DVD und der Stiftung Deutschen Kinemathek eine Kopie auf archivfähigen Datenträgern in Original- und ggf. in Synchronfassung zu überlassen, sofern der Film nicht bereits im Bundesarchiv eingelagert worden ist.
8. Für die Auswertung von geförderten Kinofilmen gelten in der Regel die im FFG geregelten Sperrfristen. In begründeten Fällen kann Medienboard auf Antrag Ausnahmen bewilligen. Wird einem Antrag auf Verkürzung der Sperrfristen bei der FFA stattgegeben, schließt sich Medienboard der Entscheidung an.
9. Bei geförderten Projekten ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern unter den Beteiligten anzustreben, faire Arbeitsbedingungen sollen durch die Anwendung von Branchentarifverträgen, vergleichbarer sozialer Standards und zumindest unter Beachtung des Mindestlohngesetzes erreicht werden. Belange der beruflichen Aus- und Weiterbildung sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.
10. Es sollen die Nachhaltigkeitsstandards beachtet und wirksame Maßnahmen zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit eingesetzt werden, um eine deutliche Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und sonstiger umweltschädigender Immissionen zu erreichen.

Merkblatt **VERLEIHFÖRDERUNG**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

11. Wird das Darlehen ganz oder anteilig getilgt, so kann Medienboard den getilgten Betrag als Erfolgsdarlehen zur Finanzierung eines neuen Projekts vergeben, sofern das Projekt den Voraussetzungen der Förderrichtlinie entspricht. Möglich ist dies innerhalb von 3 Jahren nach Rückzahlungsbeginn (siehe Merkblatt Erfolgsdarlehen).

Antragstellung

1. Antragsberechtigt sind Verleihunternehmen, die in Deutschland ansässig sind.
2. Die aktuellen Einreichtermine und die jeweiligen Ansprechpersonen sind auf der Homepage www.medienboard.de zu finden.
3. Vor der Antragstellung ist ein Antragsgespräch erforderlich. Antragsgespräche finden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Einreichungstermin statt. Erst nach dem Antragsgespräch wird der Zugang zum Online- Antragsportal freigeschaltet.
4. Die Anträge sind fristgerecht und digital im Antragsportal zu stellen. Die für die Antragstellung notwendigen Dokumente sind im Portal benannt und hoch zu laden. Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht ergänzt werden, können nicht berücksichtigt werden.
5. Der Antrag soll insbesondere folgendes enthalten:
 - Verleih- /Vertriebsvertrag, sowie Nachweis über Höhe, Art und Zahlung gewährter Garantien,
 - Streaminglink zum Film (ggf. personalisiert, kleines Wasserzeichen),
 - ein Marketingkonzept,
 - Kalkulation der Gesamtkosten, mit dem auf den jeweiligen Positionen ausgewiesenen Regionaleffekten der Verleihmaßnahme,
 - Finanzierungsplan,
 - Nachweis der Eigen- bzw. Fremdmittel
 - Ggf. Antrag auf vorzeitigem Maßnahmebeginn mit Begründung.

Finanzierung

1. Die Förderung soll in der Regel nicht mehr als 50% der Verleihvorkosten betragen. Für den Verleih schwieriger audiovisueller Werke kann sie bis zu 80% betragen.
2. Zur Finanzierung des Projekts soll ein angemessener Eigenanteil erbracht werden. Der Eigenanteil in Höhe von mindestens 20% kann durch Eigen- und Fremdmittel sowie Rückstellungen erbracht werden.
3. Sofern Minimumgarantien mit öffentlichen Förderungshilfen finanziert werden, müssen diese angegeben werden. Sie werden nicht als Eigenanteil anerkannt.
4. Die Höhe der Förderung bemisst sich am deutschen Finanzierungsanteil.

Merkblatt VERLEIHFÖRDERUNG

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Kalkulation

1. Zu den förderbaren Verleihvorkosten zählen insbesondere die Herstellungskosten für Kopien und die Kosten für Marketing und Promotion des Films. Eine detaillierte Übersicht der anerkehbaren Verleihvorkosten ist in der Richtlinie für die Projektförderung des Filmabsatzes zum FFG zu finden.
2. Der Regionaleffekt muss im branchenüblichen Kalkulationsschema detailliert in EURO ausgewiesen werden (siehe Merkblatt Regionaleffekt).
3. Für die Berechnung der Fördermittel und der förderfähigen Kosten werden die Beträge vor Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen (Netto-Prinzip).
4. Eine ILB-Bearbeitungsgebühr von 3% des beantragten Darlehens muss kalkuliert werden.

Auszahlung

1. Die Förderung erfolgt in der Regel in Form eines bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehens.
2. Das Förderdarlehen wird in 2 Raten ausgezahlt. Die erste Ratenzahlung in Höhe von 90 % erfolgt in der Regel bei Vertragsunterzeichnung, die zweite in Höhe von 10 % der Fördersumme nach Prüfung des Schlussberichts.

Rückzahlung

1. Das Darlehen ist aus allen, dem Antragstellenden zustehenden Verwertungserlösen, nach vorrangiger Rückführung der eingesetzten Eigenmittel und Vorkosten und Verleihgarantien zu tilgen.
2. Minimumgarantien oder Vorkosten, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, wie z.B. mit Referenzmitteln oder EU Zuschüssen, sind nicht vorabzugsfähig.
3. Wird das Darlehen ganz oder anteilig getilgt, so kann Medienboard den getilgten Betrag als Erfolgslarlehen zur Finanzierung eines neuen Projekts vergeben, sofern das Projekt den Voraussetzungen der Förderrichtlinie entspricht. Möglich ist dies innerhalb von 3 Jahren nach Rückzahlungsbeginn (siehe Merkblatt Erfolgslarlehen).

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme bei der ILB einzureichen.